

Garantiebestimmungen

Holzgartenhäuser

Finnhaus-Vertrieb M. Wolff GmbH (im folgenden Finnhaus Wolff genannt) gewährt über die gesetzlichen Rechte nach § 437 BGB (Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz hinaus eine Garantie nach Maßgabe der folgenden Garantiebestimmungen.

Die Garantie gilt ausschließlich für **Erste-Wahl-Produkte**.

Finnhaus Wolff gewährt 5 Jahre Garantie ab dem entsprechenden Kaufdatum auf **Holzkonstruktion und Verarbeitungsqualität** der Hölzer und auf Holzteile, die nachweisbar wegen fehlerhafter Bauart oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder erheblich in Ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt sind. Glaselemente unterliegen nach dem Verbauen nicht der Garantie. Für aus anderem Material als Holz bestehende Bauteile gelten nur die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen und sonstige Gesetze; hierfür gilt die Garantie nicht. Schadhafte oder defekte Einzelteile müssen vor dem Einbau beanstandet werden, da sonst der Garantieanspruch erlischt.

Innerhalb der Garantiezeit werden fehlerhafte Teile kostenlos ersetzt und geliefert. Die durch den Austausch entstehenden Kosten sind im Garantieanspruch nicht enthalten. Garantieansprüche können nur in Verbindung mit Originalpackzettel und der Originalrechnung in Anspruch genommen werden.

Von der Garantie sind Mängel ausgeschlossen, die bedingt sind durch:

- Unsachgemäße Fundamente und Gründungen
- Transportschäden, die durch den Spediteur verursacht wurden. Diese müssen unverzüglich mit dem vom Transporteur quittierten Lieferschein gemeldet werden.
- Schäden aufgrund einer unsachgemäßen Behandlung während und nach den Montagearbeiten
- Eine unseren Anleitungen nicht entsprechende Verwendung des Materials
- Schneelasten: ca. 75 kg/m² / 125 kg/m² (produktabhängig)
- Bauseitige Veränderungen am Haus
- Nichtbeachtung der Pflegehinweise und daraus entstehende Mängel
- Unzureichende Pflege des Holzes
- Fehlerhafter Holzschutzanstrich
- Holzschädigungen / Verfärbungen aufgrund unzureichender Belüftung
- Windgeschwindigkeit über Stärke 7, Naturkatastrophen oder anderweitige gewaltsame Einwirkungen
- Das Produkt ist im Besitz des Erstkäufers und wurde nicht demontiert und wieder aufgebaut.
- Gewerbliche Nutzung (Garantiezeit: 1 Jahr)

Bei Farbänderung, Ausfallästen, Harzgallen, Verzug, nicht durchgehende Risse oder ähnlichen Veränderungen, die zu den natürlichen Eigenschaften des Holzes zählen, besteht kein Beanstandungsgrund (siehe auch Informationsblätter). Siehe auch Informationsblätter „Wichtig“, die dem Bausatz beiliegen oder im Internet unter www.finnhaus.de einzusehen sind.

Für Bepflanzungen ab einer Wuchshöhe von 10 cm muss ein Mindestabstand von 2 m um das Haus eingehalten werden. Dies dient der ausreichenden Belüftung.

Weitergehende Ansprüche und Folgeschäden fallen nicht unter die Garantiebestimmungen.

Allgemeine Pflegehinweise sind zu berücksichtigen:

- Das Holz darf vor und während der Montage nicht der prallen Sonne oder anhaltender Feuchtigkeit ausgesetzt werden.
- Bei werkseitig naturbelassenen Gardenhäusern müssen Sie vor, während oder direkt nach dem Aufbau innen und außen einen Bläuesperrgrund und anschließend einen zweifachen Schutzanstrich auftragen. Bei werkseitig vorbehandeltem Außenanstrich ist der Innenraum zu behandeln.
- Pflegeintervall: Holzbauteile (auch farblich beschichteten Holzbauteile) sind einer regelmäßigen qualifizierten Beurteilung zu unterziehen und auftretende Mängel an dem Bauteil bzw. an dem Anstrich sofort fachgerecht zu beseitigen. Ein regelmäßiger Folgeanstrich, Pflegeanstrich, Renovierungsanstrich muss durchgeführt werden.
- Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Farbenfachberater nach geeigneten Farben und Lasuren.
- Die Oberfläche muss regelmäßig auf mechanische Beschädigungen wie z. B. Hagelschlag überprüft werden. Eventuelle Schadstellen müssen umgehend ausgebessert werden, um größere Folgeschäden zu vermeiden. Holzbauteile sind regelmäßig zu pflegen und zu warten.

Garantiebedingungen farbbehandelter Holz-Gardenhäuser:

- Bei Verarbeitung der Produkte laut Montageempfehlung und Einhaltung der Garantievoraussetzungen garantieren wir während der Garantiedauer von 5 Jahren, dass die Beschichtung nicht großflächig abplatzt (EN ISO 4628-5 Kennwert 3) und keine Fäulnisschäden des Holzes auftreten.
- Profilholz muss mit ausreichender Hinterlüftung montiert werden (DIN 18516).
- Schnittflächen und Stirnholzflächen müssen durch 2-faches Streichen mit der jeweiligen Lasur versiegelt werden.
- Alle der Witterung ausgesetzten Nagel-, Schraub- oder Klammerstellen müssen nach der Montage einmal mit der jeweiligen Lasur versiegelt werden.

Anmeldung des Garantiefalls

Jede Beanstandung muss bei Finnhaus Wolff schriftlich unter Vorlage der Originalrechnung des Händlers, die als Garantiekunde gilt, erfolgen. Kann die Originalrechnung des Händlers nicht mehr vorgelegt werden, ist ein Garantieanspruch ausgeschlossen. Nach Eingang der Anzeige bei Finnhaus Wolff hat diese innerhalb von vier Wochen dem Kunden gegenüber zu erklären, ob ein Garantiefall anerkannt wird. Erfolgt keine Mitteilung innerhalb dieser Frist, gilt der Garantiefall als abgelehnt. Während dieses Zeitraums ist Finnhaus Wolff oder einem von ihr beauftragten Dritten die Besichtigung des beanstandeten Produkts vor Ort zu gewähren, um die Berechtigung des Anspruchs zu prüfen.

Garantieumfang

Bei einem anerkannten Garantiefall wird nach Wahl von Finnhaus Wolff das nicht ordnungsgemäße Produkt repariert oder alternativ hierzu gleichwertiges Ersatzmaterial gestellt. Das Ersatzmaterial kann von dem Kunden kostenlos unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche, insbesondere solche auf Ersatz von Demontage- oder Folgekosten sowie auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst eingetreten sind, bei der ursprünglichen Verkaufsstelle, die sich aus der Originalrechnung ergibt, abgeholt werden. Ausgewechselte Teile sind vom Kunden zu entsorgen. Alle weiteren Anbauteile (Dachrinnen, Zylinderschlösser, Schlosskästen, Beschläge, Dachschindeln, Dichtungsbahnen usw.) unterliegen der gesetzlichen 2-jährigen Garantie.

Verjährung des geltend gemachten Garantieanspruchs

Durch den Garantiefall verlängert sich die Garantiefrist nicht. Die Ansprüche aus dieser Garantie verjähren in sechs Monaten, beginnend mit dem Eingang der schriftlichen Beanstandung des Kunden bei der Wolff GmbH (siehe IV.), frühestens jedoch mit Ablauf der Garantiefrist.